

Satzung der Gemeinde Katlenburg-Lindau über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung
(Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Auf Grund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.06.1982 (Nieders. GVBl. S. 229), der §§ 5, 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 (Nieders. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch § 80 Abs. 1 Nr. 25 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 02.06.1982 (Nieders. GVBl. S. 139), und des § 8 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) vom 14.04.1981 (Nieders. GVBl. S. 105), hat der Rat der Gemeinde Katlenburg-Lindau in seiner Sitzung am 08.11.1984 folgende Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung beschlossen :

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Katlenburg-Lindau erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche Abwasseranlagen (Abwasserbeiträge),
- b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebühren).

Abschnitt II

Abwasserbeitrag

§ 2

Grundsatz

(1) Die Gemeinde Katlenburg-Lindau erhebt, soweit der Aufwand für die Abwasserbeseitigung nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit ihrer Inanspruchnahme gebotenen besonderen

wirtschaftlichen Vorteile. Dabei wird unterschieden nach Anschlüssen zur Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser.

(2) Bei der Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser im Trennsystem beträgt der für die Niederschlagswasserbeseitigung der öffentlichen Verkehrsanlagen abzusetzende und durch Erschließungsbeiträge / Straßenausbaubeiträge zu finanzierende Aufwandsanteil 50 v. H..

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden können und für die

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde Katlenburg-Lindau zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstücke im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere solcher Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechts eine selbständige Inanspruchnahmefähigkeit, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.

§ 4

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

(1) Der Abwasserbeitrag wird

- a) für die Beseitigung von Schmutzwasser nach der Fläche, die sich durch

Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Geschoßflächenzahl ergibt (zulässige Geschoßfläche),

b) für die Beseitigung von Niederschlagswasser nach der bebaubaren Fläche berechnet.

(2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 Buchst. a gilt :

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;

2. bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;

3. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als die bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,

a) bei Grundstücken, die an die Straße angrenzen, die Fläche von der Straße bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m,

b) bei Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Straße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m.

In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 1 bis 3 ist bei darüber hinausgreifender baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstücks zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.

(3) Die Geschoßflächenzahl wird durch den Bebauungsplan festgesetzt. Fehlt im Bebauungsplan die Festsetzung der Geschoßflächenzahl, so ist sie entsprechend § 17 der Baunutzungsverordnung i. d. F. vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763) nach der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse und der Grundflächenzahl zu ermitteln. Ist im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht auf Grund einer Ausnahme oder Befreiung eine höhere Geschoßflächenzahl als die im Bebauungsplan festgesetzte zulässig oder ist bei bebauten Grundstücken eine größere als die nach dem Bebauungsplan zulässige Geschoßfläche vorhanden, so sind jeweils diese der Beitragsberechnung zugrunde zu legen. Ist nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften im Einzelfall nur eine geringere Geschoßfläche zulässig, so ist diese maßgebend. Für Grundstücke, für die in einem Bebauungsplan an Stelle einer

Geschoßflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt als Geschoßflächenzahl ein Drittel der Baumassenzahl. In Fällen des § 33 des Bundesbaugesetzes i. d. F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), (Vorhaben während der Planaufstellung), ist die zulässige Geschoßfläche nach dem Stand der Planungsarbeiten zur Zeit der Planreife zu ermitteln. In Gebieten, für die ein Bebauungsplan nicht besteht, wird als zulässige Geschoßfläche und als Geschoßflächenzahl für unbebaute Grundstücke die nach der durchschnittlichen Bebauung der Grundstücke in der näheren Umgebung ermittelte Geschoßflächenzahl zugrunde gelegt. Bei selbständigen Garagen- und Einstellplatzgrundstücken gilt (unabhängig von einer etwaigen Festsetzung im Bebauungsplan) die Zahl 0,5 und bei überwiegend Gewerbebezwecken dienenden Grundstücken, für die eine bauliche Nutzung nicht zugelassen ist, die Zahl 0,8 als Geschoßflächenzahl.

(4) Soweit die zulässigen Geschoßflächen nicht nach Absatz 3 ermittelt werden können, gelten die nachstehenden Zahlen als Geschoßflächenzahl:

a) Bei Kleinsiedlungen in jedem Fall = 0,3

b) bei überwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücken

bei 1 Vollgeschoß = 0,5

bei 2 Vollgeschossen = 0,8

bei 3 Vollgeschossen = 1,0

bei 4 und mehr Vollgeschossen = 1,1

c) bei selbständigen Garagen- und Einstellplatzgrundstücken in jedem Fall = 0,5

d) bei überwiegend Gewerbebezwecken dienenden Grundstücke

ohne bauliche Nutzung = 0,8

bei 1 Vollgeschoß = 1,0

bei 2 Vollgeschossen = 1,6

bei 3 Vollgeschossen = 2,0

bei 4 und mehr Vollgeschossen = 2,2

Sofern ein Vollgeschoß eine lichte Höhe von mehr als 5 m hat, gilt abweichend von der vorstehenden Regel einheitlich die Geschoßflächenzahl von = 2,2

(5) Die bebaubare Fläche im Sinne des Absatzes 1 Buchst. b wird

1. bei Vorhaben im Bereich eines Bebauungsplanes nach den darin festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen, sofern solche Festsetzungen getroffen worden sind,

2. bei Vorhaben während der Planaufstellung entsprechend der nach dem Stand der Planungsarbeiten vorgesehenen überbaubaren Grundstücksflächen,

3. bei Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie in Gebieten, in denen Festsetzungen durch einen Bebauungsplan nicht getroffen worden sind, unter Berücksichtigung der tatsächlich überbauten Grundstücksflächen der Grundstücke in der näheren Umgebung, oder sofern solche nicht vorhanden sind, durch Ansatz eines Viertels der Grundstücksfläche

bestimmt.

(6) Der Abwasserbeitrag beträgt je m² der nach den Absätzen 1 bis 5 berechneten Beitragsfläche bei einem Anschluss an Abwasseranlagen zur Beseitigung von

a) Schmutzwasser	10,50 DM
b) Niederschlagswasser	3,00 DM

(7) Der Abwasserbeitrag ist auf volle 0,10 DM abzurunden.

(8) Die Gemeinde Katlenburg-Lindau kann abweichend von den Absätzen 1 bis 6 den der Beitragsrechnung für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen zugrunde zu legenden Beitragsmaßstab und Beitragssatz durch gesonderte Satzung festlegen.

(9) Unberührt von den Absätzen 1 bis 5 bleiben Vereinbarungen, nach denen der Anschlußnehmer zusätzliche Aufwendungen der Gemeinde zu tragen hat, die durch die besondere Lage des Grundstücks oder durch Mängel und Beschaffenheit der einzuleitenden Abwässer oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich werden.

§ 5

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Fertigstellung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der Beendigung der sonstigen beitragsfähigen Maßnahme (§ 2 Abs. 1 Satz 1).

(2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluß, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 7

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessenen Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben.

§ 8

Veranlagung und Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

Abschnitt III Abwassergebühr

§ 9

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern. Soweit der Aufwand durch Abwasserbeiträge gedeckt wird, werden Gebühren nicht erhoben. Die Abwassergebühr ist so zu bemessen, dass sie bei der Beseitigung von

- | | |
|------------------------|-----------|
| a) Schmutzwasser | 100 v. H. |
| b) Niederschlagswasser | 50 v. H. |

der Kosten im Sinne des § 5 Abs. 2 NKAG deckt. Die Gemeinde trägt die nach Satz 3 nicht gedeckten Kosten als Anteil für die Beseitigung des Niederschlagswassers der öffentlichen Verkehrsanlagen.

§ 10

Gebührenmaßstäbe

(1) Die Abwassergebühr wird für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt und nach verschiedenen Maßstäben berechnet.

(2) Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser wird nach Einwohnern bzw. Einwohnergleichwerten berechnet.

(3) Die Einwohnergleichwerte, die sich als Berechnungseinheiten auf die Jahresschmutzwassermenge eines Einwohners beziehen, werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----|
| a) je Schüler | 0,1 |
| b) je Betriebsangehöriger | |
| - in Bäckereien und Friseursalons | 1,0 |
| - in Fuhr- und Omnibusunternehmen sowie in Kfz.-Werkstätten | 0,5 |

- in Behörden und anderen Bürobetrieben	0,3
- in Industrie-, Gewerbe-, Handwerks- und Handelsbetrieben und je Betriebsangehörigen in den Diensten freiberuflich Tätiger, sowie nicht in dieser Satzung andere Regelungen getroffen werden.	0,5
c) je Platz	
- in Landschul- und Freizeitheimen	1,0
- in Altersheimen	1,0
- in Kindertagesstätten	0,1
- in Vereinsgebäuden ohne regelmäßige Bewirtschaftung	0,05
d) je Bett in Fremdenpensionen und –zimmern	0,2
e) bei Hotels, Gastwirtschaften, Restaurants u. ä. Einrichtungen	
- je Bett	0,5
- je Platz im Schankraum	0,2
- je Platz im Clubzimmer	0,1
f) bei Tankstellen	
- mit Waschplatz	10,0
- ohne Waschplatz	2,0
g) bei Wäschereien, Reinigungen und Färbereien, je Doppelzentner Trockenwäsche nach der Jahresverarbeitung des Vorjahres	0,1
h) bei Milchannahmestellen	7,0
i) bei Schlachtereien mit Verarbeitung nach der Vorjahresmenge	
- je Stück Großvieh	0,3

- je Stück Kleinvieh	0,08
j) bei Schlachtereien ohne Verarbeitung nach der Vorjahresmenge	
- je Stück Großvieh	0,16
- je Stück Kleinvieh	0,03
k) Bei Groß- und Kleinviehverarbeitung ohne Schlachtung nach der Vorjahresmenge	
- je Stück Großvieh	0,14
- je Stück Kleinvieh	0,05
l) bei Betrieben der Getränkeindustrie je 100 l Flaschenabfüllung nach dem Ergebnis des Vorjahres	0,004
m) bei landwirtschaftlichen Betrieben	
- je Milchkuh	0,1

(4) Die Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser wird nach der überbauten Grundstücksfläche des angeschlossenen Grundstücks berechnet.

Die über 100 m² hinausgehende Grundstücksfläche wird jeweils auf volle 10 m² abgerundet. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand am 1. Dezember des Vorjahres. Der Gebührenpflichtige hat die Berechnungsgrundlagen und ihre Änderungen der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht oder der Änderungen mitzuteilen.

§ 11

Gebührensätze

- (1) Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser wird auf jährlich 126 DM je Einwohner und je Einwohnergleichwert festgelegt.
- (2) Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je m² überbaute Fläche jährlich 0,15 DM.

§ 12

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dingliche Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 13

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist oder den öffentlichen Abwasseranlagen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluß beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Abwassergebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser für jeden angefangenen Monat der Gebührenpflicht mit einem Zwölftel berechnet. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr für die Beseitigung des Niederschlagswassers bis Ende des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 14

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 15

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlen wird von der Gemeinde durch Bescheid nach Gebührenmaßstäben des § 10 unter Berücksichtigung der Gebührensätze des § 11 festgesetzt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so werden der Abschlagszahlung die sich aus § 10 ergebenden Gebührenmaßstäbe im ersten Monat zugrunde gelegt.

(3) Abschlußzahlungen auf Grund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 15.02. des folgenden Jahres fällig. Überzahlungen werden verrechnet.

Abschnitt IV Gemeinsame Vorschriften

§ 16

Auskunftspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde Katlenburg-Lindau jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Die Gemeinde Katlenburg-Lindau kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 17

Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde Katlenburg-Lindau sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnungen der Angaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde Katlenburg-Lindau schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(3) Erhöhen oder ermäßigen sich die Berechnungsfaktoren für die Abwassergebühr im Laufe des Kalenderjahres um mehr als 50 v. H. gegenüber den für die Festsetzung des Vorauszahlungsbetrages (§ 15 Abs. 1) maßgebenden Werten, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Gemeinde Katlenburg-Lindau unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlung gegen § 10 Abs. 4 Satz 4 und §§ 16 und 17 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungsabgabensatzung der Gemeinde Katlenburg-Lindau in der Fassung vom 08.12.1982 außer Kraft.

3411 Katlenburg-Lindau, den 08.11.1984

Gemeinde Katlenburg-Lindau

Strüder
Bürgermeister

(L.S.)

Pape
Gemeindedirektor